



Anforderungen an Betriebe für die IPA-Durchführung (gilt im Grundsatz für alle Berufe mit Prüfungsform Individuelle Prüfungsarbeit IPA)



Rahmenbedingungen für die Durchführung einer IPA

Im Lehrbetrieb mit kantonaler Ausbildungsbewilligung oder im Praktikumsbetrieb (z.B. Nachholbildung) muss eine dem FAGE-Berufsbild entsprechende praktische Arbeit erstellt werden können mit den für die Erteilung eines eidg. Fähigkeitszeugnisses geforderten Kompetenzen (eidg. Bildungsverordnung/Bildungsplan). Eine betriebliche Fachperson muss in der Lage sein, die Prüfungsarbeit vorzubereiten, zu begleiten und fachkompetent zu benoten. Die Erreichbarkeit während der Prüfungsorganisation und –durchführung für die kant. Expertinnen/Experten ist sicher gestellt.



Anforderungen an vorgesetzte betriebliche Fachpersonen

Die fachlichen Mindestanforderungen erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt (in Anlehnung Bildungsverordnung Art. 10) und die deutsche Sprache beherrscht in Wort und Schrift:

- a. Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ;
- b. Fachangestellte Gesundheit/Fachangestellter Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs oder eine gleichwertige Qualifikation mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau/des Fachmanns Gesundheit EFZ;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Fachhochschule mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau/des Fachmanns Gesundheit EFZ;
- e. Vom Betrieb beauftragte qualifizierte Personen mit den erforderlichen Fachkenntnissen.



Betriebliche Voraussetzungen schaffen

- Der prüfungsabsolvierenden Person einen geeigneten Arbeitsplatz und die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen
- der kant. Expertin/dem Experten Zugang zu einem PC und Drucker in einem separaten und abschliessbaren Raum einrichten
- Zutrittsmöglichkeit für den kant. Experten/die Expertin zum Betrieb organisieren, z.B. Badge besorgen, Empfang informieren, etc.
- Prüfungsarbeit zu den von der Prüfungsbehörde vorgegebenen verbindlichen Terminen ermöglichen, ohne dass mit hoch sensiblen Daten gearbeitet werden muss (z.B. in Banken, Spitälern technische Lösung schaffen, fiktive Daten verwenden, etc.), sofern die mit dem kantonalen Expertenamt bereits verbundene Sorgfalts- und Schweigepflicht dem Betrieb nicht genügen sollte (*es ist den Experten untersagt, im Rahmen ihres kantonalen Expertenmandats mit Schulen, Verbänden oder Betrieben Vereinbarungen zu den Prüfungen einzugehen*)
- Erwünscht: Betriebe, welche regelmässig Lernende ausbilden, stellen auch geeignete Fachpersonen zur Verfügung, welche als vom Kanton mandatierte Expertin/Experte bei den Qualifikationsverfahren mitarbeiten

Die individuelle Prüfungsarbeit IPA kann von der kantonalen Prüfungsbehörde nur durchgeführt werden, wenn die für alle Prüfungsabsolvierenden verbindlichen Rahmenbedingungen gegeben sind und die gemäss eidg. Bildungsverordnung geforderten Handlungskompetenzen während der von der Prüfungsbehörde definierten Prüfungszeit gezeigt werden können.